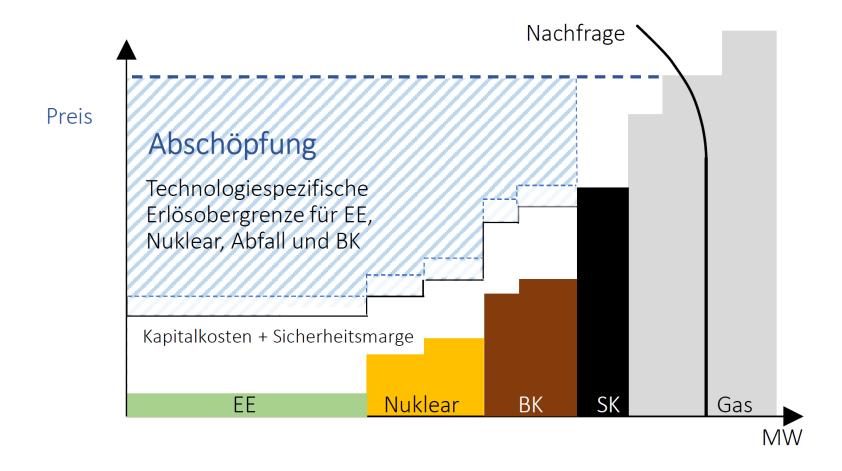
Rechtsfragen des Marktdesigns im Spannungsfeld von Zufallsgewinnen und Transformation

Versuch einer Systematisierung

Centrica-Forum 30. Windenergietage 2022

Dr. Thorsten Müller 09.11.2022

Die "Marktdesign-Frage", die keine Frage des Marktdesigns ist



Agenda

- Dimensionen des Marktdesigns
- Entwicklungslinien im Recht des Marktdesigns
- Der kriegsbedingte Einfluss auf die Marktdesigndiskussion
- Ausblick





Dimensionen eines transformatorischen Marktdesigns

Diskussionen zum (Strom-)Marktdesign keine neue Erscheinung



Dimensionen eines Marktdesigns

- Investitionen in
 - Erneuerbare- und "Residuallast"-Kapazitäten
 - Sektorenkopplungstechnologien
 - Infrastrukturen
- Signale für den Einsatz
- Gewährleistung von
 - System- und Versorgungssicherheit
 - Erreichung der Klimaschutzziele in allen Sektoren
- Einbettung in den europäischen Binnenmarkt
- Beantwortung von Verteilungsfragen

Gewichtung der verschiedenen Dimensionen zueinander beeinflusst die Ausgestaltungsentscheidungen



Marktdesign im aktuellen Energierecht

Beobachtungen und Versuch einer Einordnung

Ankündigung: "Ende des EEG"?

"§ 1a

Zeitliche Transformation

- (1) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.
- (2) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen. Zu diesem Zweck
- 1. legt dieses Gesetz keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest und
- 2. sollen Zahlungen an Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommen werden, auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.

Weitere Zahlungen sollen insbesondere aufgrund der erwarteten Entwicklung im Europäischen Emissionshandelssystem und aufgrund des dadurch ermöglichten marktgetriebenen weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erfolgen.

"§ la EEG 2023 ist ein politischer Programmsatz, keine rechtlich bindende **Entscheidung. Aber ein Programmsatz mit** potenziell weitreichenden Folgen."

Wechselbeziehungen aus Markt und Recht

- Markt kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung von Zielen
- Märkte existieren lediglich im und durch Recht
- Wirkungen der Marktmechanismen hängen von den politisch gesetzten Rahmenbedingungen ab
 - → Über den Erfolg der Erreichung der EE-Ausbauziele und Klimaschutzziele sowie der Verwirklichung der Ankündigung in § 1a EEG 2023 entscheidet das durch Gesetze definierte Energiemarktdesign

Ankündigung: "Ende des EEG"?

"§ 1a

Zeitliche Transformation

- (1) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.
- (2) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen. Zu diesem Zweck
- legt dieses Gesetz keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest und
- sollen Zahlungen an Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommen werden, auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.

Weitere Zahlungen sollen insbesondere aufgrund der erwarteten Entwicklung im Europäischen Emissionshandelssystem und aufgrund des dadurch ermöglichten marktgetriebenen weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erfolgen. "Der EU-ETS ist wichtig, allein aber nicht zielführend, um eine schnelle und zielgerichtete Transformation zu ermöglichen."

Der EU-ETS und die Diskussion um das "Leitinstrument"

- (a) Absolutes THG-Emissionsbudget und zeitlicher Mindestreduktionspfad, um Erreichung der (Zwischen-)Ziele zu ermöglichen
- (b) Klare Marktsignale für die jeweilige (Einsatz-)Entscheidung von Erzeugern und Verbrauchern



Der EU-ETS und die Diskussion um das "Leitinstrument"

- (c) Marktsignal für mittel- und langfristig orientierte (Investitions-)
 Entscheidungen durch den Zertifikatspreis als Übersetzung des Knappheitssignals des Budgets
- (d) Wesentlicher Teil eines konsistenten Instrumentenmixes. Zusammenspiel soll Wirkungen (a) bis (c) möglichst verstärkt und, soweit andere gesellschaftliche Ziele verfolgt werden, im Design des Maximalbudgets oder der Preissignale bzw. der weiteren Instrumente abgebildet werden.



13

(Ungeeigneter) Rechtsrahmen für Flexibilität und Sektorenkopplung - z.B. § 13 Abs. 6b EnWG

(6b) Um eine Abregelung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermeiden, nehmen Betreiber von Übertragungsnetzen nach Absatz 6 bis zum 31. Dezember 2030 gemeinsam eine Ausschreibung für den Strombezug von zuschaltbaren Lasten vor. Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023. Über den Umfang der jeweiligen Ausschreibung aufgrund von Netzengpässen entscheidet der Betreiber von Übertragungsnetzen nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum erwarteten Reduktion der Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien. Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen nach Satz 1 sind zuschaltbare Lasten, sofern

- 1. für die angebotene Abnahmeleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn und innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums kein Strombezug an Strommärkten erfolgt,
- 2. bei Strombezug aus einer verbundenen KWK-Anlage im Fall eines Abrufs deren Stromerzeugung in mindestens dem gleichen Umfang wie der Höhe des Strombezugs der zuschaltbaren Last verringert wird, wobei dem Betreiber der KWK-Anlage die verringerte eigenerzeugte Strommenge bilanziell erstattet wird,
- 3. die Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz beizutragen,
- 4. sich die Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist, befindet,
- 5. die jederzeitige Verfügbarkeit im Ausschreibungszeitraum gewährleistet wird,
- 6. die Zuschaltung nach Maßgabe der Ausschreibungsbedingungen und, sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes fernsteuerbar ist,
- 7. das Gebot eine Mindestgröße von 100 Kilowatt aufweist, wobei eine Zusammenlegung kleinerer Lasten durch Dritte zulässig ist, und
- 8. für die abzunehmende Strommenge ein Gebotspreis in Euro je Megawattstunde abgegeben wird; negative Gebote sind unzulässig.

(Ungeeigneter) Rechtsrahmen für Flexibilität und Sektorenkopplung - z.B. § 3 Nr. 15d EnWG

15d. Energiespeicheranlagen

Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben,

(Ungeeigneter) Rechtsrahmen für Flexibilität und Sektorenkopplung – z.B. §§ 28d, 28e, 39o-q, 88e, 88f, 93 EEG

- EEG 2021 n.F./EEG 2023 sieht zwei neue Ausschreibungen für Wasserstoff vor
 - Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung, §§ 28d (ab 1.1.2023: 28f), 39o, 88e
 - Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff ("Wasserstoffsprinter"), §§ 28e (ab 1.1.2023: 28g), 39p, 39q, 88f, 93
- Wechselwirkungen, Zusammenspiel und Abgrenzung noch weitgehend unklar

(Ungeeigneter) Rechtsrahmen für Flexibilität und Sektorenkopplung – Netze und Digitalisierung

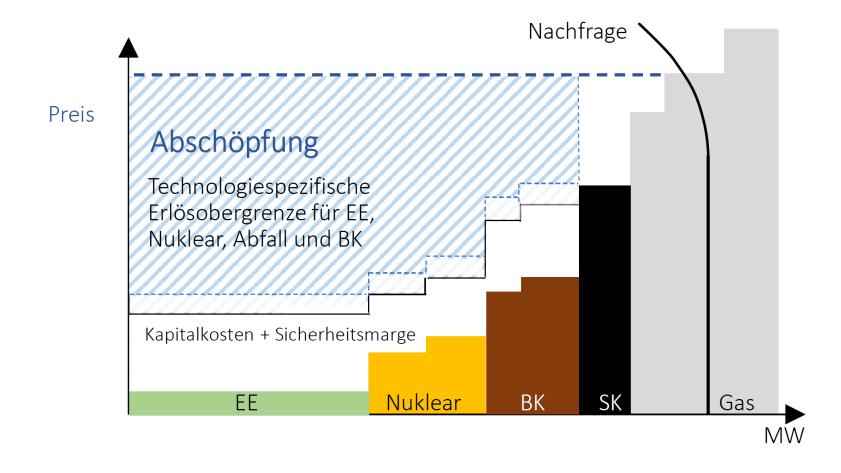
- Fokus des Gesetzgebers liegt auf den HGÜ-Trassen und dem Ausbau des Übertragungsnetzes
 - Trotzdem bleibt Aufteilung der Strompreiszone der Elefant im Raum
- Für EE-Ausbau und Sektorenkopplung ist dagegen Verteilernetz mindestens ebenso wichtig
- Die Frage nach regionaler bzw. netzbezogener Preiskomponente bleibt virulent
- Digitalisierung durch Smart Meter Rollout bleibt weit hinter den Erwartungen zurück
- Zentrales neues Problem: EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der BNetzA

Teilhabe- und Verteilungsfragen

- Ausgestaltung des Marktdesigns (und EEG) entscheidet auch über die Akteursstruktur der Strom- und Energieversorgung
 - Frage des Risikos von zentraler Bedeutung
- Ausgestaltung des Marktdesigns entscheidet ebenso über Erlösströme und damit über Verteilungsfragen
 - Beginnend mit Flächeneigentümern, über die Unternehmen der Wertschöpfungsketten bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern

18

Zurück zur "Marktdesign-Frage"



Strommarktreform in Europa – Stand der Debatte und Modelle

Energy Council 30.09.!?

Kommissionsvorschlag Frühjahr 23

Notfallmaßnahme

09.11.2022

Grundsätzliche Reform

Iberisches Modell

EU

Griechisches Modell

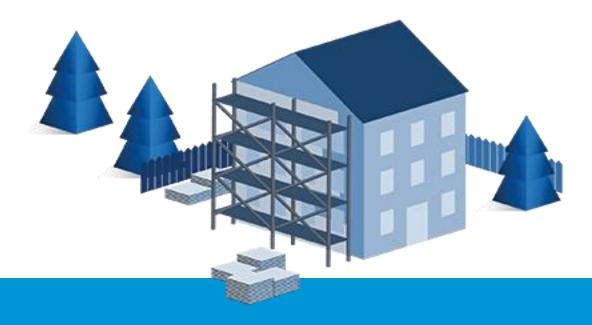
Inframarginal Price Cap

von der Leyen: huge reform?

DE

Strompreisbremse DE

Habeck: Entkoppeln, ohne Marktmechanismen zu zerstören?



Ausblick

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Investieren Sie jetzt in die **Zukunft** des Klimaschutzrechts!

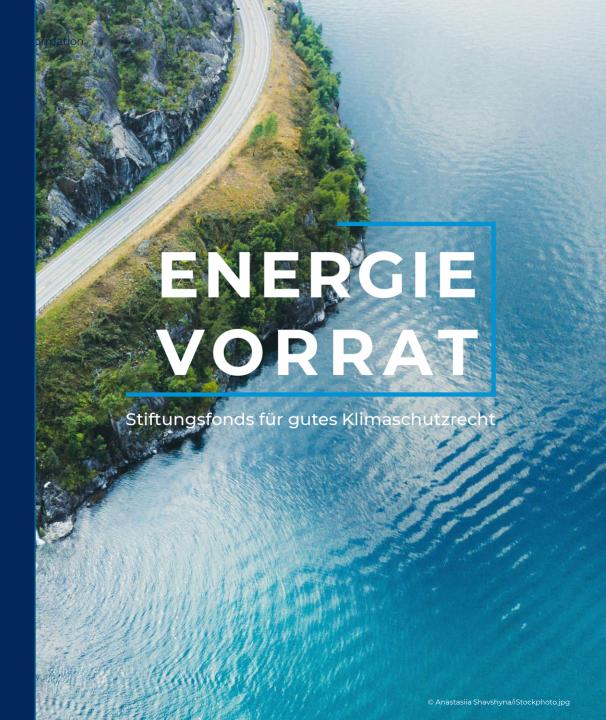


Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftungumweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00

BIC: FUCEDE77





Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Thorsten Müller Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469